



Bereich Kultur, Weiterbildung und Qualifizierung
Az: 41
Datum: 31.05.2005

2005/204
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	22.06.2005	
Rat der Stadt	05.07.2005	

Betreff

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Mit dem Ausbau der Stadtbibliothek mit der Schaffung von Internetarbeitsplätzen für die Bibliotheksnutzer hat sich das Dienstleistungsangebot weiterentwickelt.

Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, wurden Gebührenordnung und Benutzungssatzung von einander getrennt. Dies ermöglicht eine adäquate Darstellung des Angebotes sowie dessen Steuerung durch die neue Benutzungssatzung; die alte Ordnung wird daher außer Kraft gesetzt.

Insbesondere werden die Nutzung elektronischer Medien und der Internetarbeitsplätze neu geregelt.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 7, 8 i.V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und Zeitschriften, sowie audiovisuelle Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung und zur Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien allerart zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Die Benutzung der Medienbestände in den Räumen der Bibliothek ist kostenlos. Für das Ausleihen von Medien werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Ausleihe von Medien und die Nutzung der Internetarbeitsplätze der Stadtbibliothek darf nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis erfolgen.
- (2) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis an.
- (3) Die Leserangaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der/die Benutzer/in bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter diese Benutzungssatzung und die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel an und gibt außerdem die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Angaben zur Person.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen das Anmeldeformular von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen und dessen Personalausweis zwecks Überprüfung der Unterschrift vorlegen.
- (5) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bib-

liotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.

- (2) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Benutzungsgebühr gemäß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahresgebühr an verlängert.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Leihfristen und –beschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises können Medien allerart für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.
- (2) Die Leihfristen betragen für:

Bücher	4	Wochen
Zeitschriften	2	Wochen
Videos zu Sachthemen	2	Wochen
CD-Roms	2	Wochen
Hörbücher	2	Wochen
Musik-CDs	2	Wochen
Kassetten	2	Wochen
Spielfilm-Videos und DVDs	1	Woche

Die Anzahl der auszugebenden Medien oder die Benutzungsdauer kann in begründeten Fällen beschränkt bzw. geändert werden.

- (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören (Präsenzbestand) oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal um eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Audiovisuelle Medien und Tonträger dürfen nur für den privaten Gebrauch entliehen werden; eine Nutzung für öffentliche Vorführungen ist nicht gestattet.

§ 5 Vorbestellungen

Entlehene Medien können gegen eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung vorbestellt werden. Die Ausleihe erfolgt in der Reihenfolge der Vorbestellungen. Die vorbestellten Medien werden für 2 Wochen bereitgestellt. Die Vorbestellgebühr wird bei der Ausleihe fällig.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen

der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Beschaffung wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Rückgabe und Mahnung

- (1) Die entliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung zu entrichten. Hierzu ist die Zustellung einer schriftlichen Mahnung oder Gebührenberechnung nicht Voraussetzung.
- (3) Eine Woche nach Fristablauf erfolgt die kostenpflichtige 1. Mahnung, nach einer weiteren Woche die 2. Mahnung. Bei erfolglosen Mahnungen werden die Medien auf dem Rechtsweg eingezogen bzw. Schadensersatzansprüche in Höhe des Gegenstandswertes der entliehenen Medien zuzüglich der entstandenen Kosten geltend gemacht.
- (4) Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (5) Medienpakete, Softwarepakete, Spiele und CDs können nur komplett mit allen Beilagen, Beiheften, Kassetten etc. zurückgegeben werden. Fehlende Teile müssen auf Wunsch ersetzt werden.
- (6) Die Rückgabe wird durch eine Rückgabequittung belegt. Ist der/die Benutzer/in nicht im Besitz einer Quittung, hat er/sie im Streitfall die Rückgabe zu beweisen. Bei Widerspruch ist diese Quittung vorzulegen.
- (7) Solange ein/e Benutzer/in mit der Rückgabe von Medien und der Zahlung von Versäumnisgebühren im Verzug ist, kann er/sie von der Ausleihe und der Internetnutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Internetnutzung

Ausschließlich Benutzer/innen mit gültigem Bibliotheksausweis sind berechtigt, die Internetarbeitsplätze der Bibliothek zu benutzen.

Die Nutzung dieses Angebotes unterliegt der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Castrop-Rauxel und den „Regelungen für die Internetnutzung“.

§ 9 Fotokopien

In der Stadtbibliothek steht ein Kopiergerät zur Verfügung, das unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel benutzt werden kann. Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 10 Behandlung von Medien

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet Bücher, Zeitschriften und andere Informationsmittel pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Der/die Benutzer/in hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Als Beschädigen gilt auch das Umbiegen von Ecken, Anstreichen von Textstellen und Unterstreichungen oder Anmerkungen im Text.
- (2) Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums hat der/die Benutzer/in Ersatz zu leisten, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Bei Beschädigung oder Verlust bemisst sich der Schadensersatz nach dem Neuanschaffungswert. Für minderjährige Benutzer/innen haftet die gesetzliche Vertretung.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der/die Benutzer/in hat sich bei Entleihen der Medien von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (6) Für Schäden, die durch Software entstehen, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Eine Überprüfung der Software findet durch die Stadtbibliothek nicht statt.
- (7) Entlehene Ton- und Datenträger sowie Videokassetten dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden. Sie dürfen nicht überspielt, manipuliert, kopiert oder beschädigt werden. Für etwaige Beschädigungen haftet der/die Entleiher.
- (8) Bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen muss der/die Entleiher/in für Ersatz sorgen. Ist Ersatz nicht möglich, muss das komplette Spiel ersetzt werden.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Die Benutzer/innen haften für selbstverschuldete Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen, Medien und technischen Geräten.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für abhanden gekommene Sachen der Benutzer/innen.
- (4) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (5) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (6) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, sperrige Güter, Fahrräder und sonstige Sportgeräte dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden.
- (7) Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (8) Benutzer/innen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können aus der Bibliothek gewiesen und ganz, teilweise oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 Regelungen für die Internetnutzung

Die Nutzung der Internetarbeitsplätze unterliegt der „Benutzungssatzung“ der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel“ in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich gelten folgende Regelungen, die mit der Unterzeichnung der „Internet-Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnis genommen und anerkannt werden.

(1) Allgemeines

Die Stadtbibliothek Castrop-Rauxel ist nicht verantwortlich für die Inhalte der aufgerufenen Internetseiten und Informationen.

Bei der Nutzung der Arbeitsplätze ist es untersagt, Nachrichten oder Daten mit beleidigenden, rechtswidrigen, pornographischen Inhalten und/oder kommerzieller Werbung zu verschicken oder Seiten mit entsprechenden Inhalten aufzurufen.

Die Stadtbibliothek behält sich vor, den Schreibzugriff auf öffentliche Foren (Newsgroups, Chats, etc.) einzuschränken.

Bei der Übermittlung persönlicher Daten (Kreditkarteninformationen, Passwörter etc.) über das Internet ist Vorsicht geboten. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für daraus resultierende Schäden und für Schäden gegenüber Dritten.

Beim Ausdrucken von Daten aus dem Internet ist das Urheberrecht zu beachten.

Die Installation von mitgebrachter oder aus dem Internet heruntergeladener Software auf den Rechnern der Stadtbibliothek ist untersagt.

Für die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Computer und Leitungen übernimmt die Stadtbibliothek keine Gewähr.

(2) Benutzung

Um möglichst vielen Benutzern der Stadtbibliothek den Zugang zum Internet zu ermöglichen, kann die Nutzungsdauer der Rechner pro Benutzer beschränkt werden.

Vor Beginn der Nutzung muss der gültige Bibliotheksausweis unaufgefordert dem Bibliothekspersonal vorgelegt werden.

Der Ausdruck aufgerufener Informationen wird über den angeschlossenen Netzwerkdrucker ermöglicht. Er ist kostenpflichtig und unterliegt den Bestimmungen der Gebührensatzung.

Downloaden ist nur auf Disketten oder CD-ROM's der Bibliothek möglich.

Während der Internet-Nutzung besteht kein Anspruch auf Hilfeleistung seitens des Bibliothekspersonals.

(3) Benutzung durch Minderjährige

Minderjährige Benutzer der Stadtbibliothek benötigen die Einverständniserklärungen eines Erziehungsberechtigten, um an den Internetarbeitsplätzen arbeiten zu dürfen.

Die Stadtbibliothek ist bemüht, durch den Einsatz spezieller Filtersoftware die technischen Vorkehrungen zum Jugendmedienschutz im Internet zu treffen und den Zugriff auf jugendgefährdende Web-Seiten zu unterbinden.

Verstöße gegen diese Regeln führen zum Ausschluss von der Internet-Nutzung in der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den

Beisenherz
Bürgermeister